

# RS OGH 1995/5/11 15Os25/95, 14Os31/97 (14Os32/97)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.05.1995

## Norm

StGB §99 D

StGB §107

## Rechtssatz

Mangels Identität des angegriffenen Rechtsgutes kommt eine Konsumtion des Vergehens der gefährlichen Drohung durch das Verbrechen der Freiheitsentziehung nicht in Betracht. Wohl sind beide Tatbestände (§§ 107, 99 StGB) im selben (dritten) Abschnitt des besonderen Teiles des StGB pönalisiert, doch dient § 99 StGB speziell dem Schutz vor Beschränkung der Fortbewegungsfreiheit, § 107 StGB dagegen allgemein dem Schutz vor Gefährdung der Willensbildungsfreiheit und Betätigungs freiheit. Eine gefährliche Drohung ist aber auch kein typisches Begleitdelikt einer Freiheitsentziehung, selbst wenn durch diese besondere Qualen bereitst werden, sodaß auch aus diesem Gesichtspunkt eine Verdrängung des § 107 StGB nicht in Betracht kommt.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 25/95  
Entscheidungstext OGH 11.05.1995 15 Os 25/95
- 14 Os 31/97  
Entscheidungstext OGH 13.05.1997 14 Os 31/97  
Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0093106

## Dokumentnummer

JJR\_19950511\_OGH0002\_0150OS00025\_9500000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>